

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PTM GmbH

A. Allgemeines

I. Allgemeines und Einbeziehung

1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Firma PTM GmbH, Zörbiger Straße 7, 06188 Landsberg, vertreten durch die Geschäftsführer Kay Rostalski und Charlott Kühnold, nachfolgend PTM, und seinen Kunden, soweit diese nicht Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind. Kunden können nur sein: Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die PTM mit Geschäftspartnern und Kunden über Lieferungen und alle sonstigen Leistungen abschließen. Sie gelten auch für alle - auch zukünftigen- Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen, auch für Werk- und Werklieferungsverträge.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PTM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn PTM in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn PTM auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, welches solche Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von PTM mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
4. Alle Regelungen bedürfen zumindest der Textform (§ 126 b BGB). Auch sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber PTM abzugeben sind (Fristsetzung, Mahnung, Erklärung von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist ein Vertrag bzw. die Bestätigung des Kunden zumindest in Textform maßgeblich.
6. Ein Verstoß bzw. ein Unterlassen von PTM, seine Rechte nach diesen Bedingungen durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte oder anderer Rechte dieser Bedingungen in der Zukunft.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen bzw. Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden sich jedoch bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Dasselbe gilt, wenn die Bedingungen bzw. weitere Vereinbarungen eine Lücke aufweisen.
9. Überschriften sind unverbindlich und erweitern und schränken den Inhalt der Bestimmungen nicht ein.
10. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, so gilt im Zweifel über deren Inhalt die deutsche Sprachfassung.
11. Es gelten bei jedem Vertragstyp Ziffer A dieser Bedingungen, bei Kauf- und Lieferverträgen zusätzlich die Ziffer B bei Montage und Servicearbeiten, sowie bei Gewährleistungsansprüchen zusätzlich die Ziffer C.

II. Angebote und Leistungsbeschreibungen, Angebotsunterlagen und Vertraulichkeit

1. Die Angebote von PTM erfolgen freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung des Kunden, die ohne vorheriges Angebot erteilt wird, gilt erst dann als angenommen, wenn PTM sie bestätigt hat. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PTM berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme seitens PTM erfolgt zumindest in Textform des § 126 b BGB schriftlich oder per E-Mail. Die einmalige oder mehrmalige Auslieferung der Ware an den Kunden bedeutet in keinem Fall eine Annahme der Bestellungen zu den Bedingungen des Kunden, sofern diese von dem Angebot von PTM abweichen.
2. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen der Mitarbeiter von PTM werden erst durch unsere Bestätigung zumindest in der Textform des § 126 b BGB verbindlich.
3. Die Angaben, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten sowie die Leistungsbeschreibungen in den Katalogen, Prospekten und Anzeigen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Beschaffensvereinbarung, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
4. An Kostenvoranschlägen, sämtlichen Mustern, Zeichnungen oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die PTM vor oder nach Vertragsschluss zugänglich macht, behält sich PTM sämtliche Eigentums- und Urheber-, Patent- oder andere gewerbliche Schutz- oder entsprechende Nutzungsrechte vor. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung dürfen derartige Unterlagen oder ihr Inhalt benutzt oder vervielfältigt werden. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

5. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (vertrauliche Informationen), vertraulich zu behandeln.

III. Abschluss des Vertrages

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PTM und dem Kunden ist der zumindest in Textform (§ 126 b BGB) abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen einer Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus der mündlichen Zusage ergibt, dass sie verbindlich fortgelten soll.
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hierfür genügt insbesondere die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail aus
3. Die Angaben von PTM zum Liefergegenstand oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswert, Belastbarkeit und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine fixen Werte im Sinne garantierter Eigenschaften, sondern vielmehr nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, es sei denn sie wurden in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen von PTM ausdrücklich als exakte Werte zugesichert. Auch ohne eine genaue Übereinstimmung ist die Voraussetzung, um den Liefer- oder Leistungsgegenstand zum vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden zu können, gegeben. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die auf Basis rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Komponenten durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes auf der Rechnung angegeben oder vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei PTM bzw. die Gutschrift auf eines unserer Konten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p. a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen. Das Recht von PTM nach Gesetz oder Vertrag höhere Zinsen und weitere Schäden im Falle des Verzugs geltend zu machen wird hierdurch nicht beschränkt.
2. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von PTM durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann PTM die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf ist PTM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Eine Gefährdung liegt unter anderem vor, wenn der Kunde eine Zahlung nicht fristgerecht leistet, ein Insolvenzantrag oder sonstige Anträge über das Vermögen des Kunden beantragt werden, eine Kreditauskunft oder sonstige Umstände eine Gefährdung sachlich erkennen lassen.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. PTM steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht auch dann zu, wenn seine Forderung gegen den Kunden nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis wie seine eigene Verpflichtung beruht.
4. PTM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PTM nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PTM durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

V. Eigentumsvorbehalt und Rücknahme

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen, die PTM gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsbeziehung über die Herstellung und Lieferung der Liefergegenstände hat (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf der Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis). Die von PTM an den Kunden gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von PTM. Die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Liefergegenstände werden als Vorbehaltsware genannt.
2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für PTM.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten -insbesondere bei schuldhaftem Zahlungsverzug- des Kunden ist PTM berechtigt, den Liefergegenstand zurückzuholen. In der Rückholung des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser nicht zuvor ausdrücklich von PTM erklärt worden ist. Nach Rückholung des Liefergegenstandes ist PTM zur Verwertung berechtigt. Das Recht zur Verwertung besteht jedoch nur, wenn PTM zuvor rechtskräftig den Rücktritt erklärt hat. Der Verwertungserlös ist auf etwaige Ansprüche gegen den Kunden wegen des Rücktritts vom Vertrag (Schadensersatz, Aufwendungsersatz, etc.) abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Im Falle der Rücknahme des Liefergegenstandes ist PTM berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr des Gebrauchs des Liefergegenstandes eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 20 % zulasten des Kunden zu verrechnen. Das Recht des Kunden, eine geringere Wertminderung nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.



4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde PTM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für eine Verteidigung erforderlichen Dokumente auszuhändigen, damit PTM seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PTM im Falle des Obsiegens die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den PTM entstandenen Ausfall.
 5. Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/ oder zu bearbeiten und/ oder zu verarbeiten, Insbesondere bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr in seine Produkte einzubauen und/ oder auch als Teil der Produkte des Kunden zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes (Vorbehaltsware) sowie seine Verbindung mit fremden Komponenten durch den Kunden oder Dritte erfolgt für PTM. An neu entstehenden Sachen steht PTM das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen PTM nicht gehörenden Sachen untrennbar durch Be- und Verarbeitung verbunden, erwirbt der PTM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Produkten im Zeitpunkt der Verbindung. Sofern die Verbindung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der PTM anteilmäßig das Miteigentum überträgt. PTM nimmt diese Übertragung an. Der Kunde wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für PTM unentgeltlich verwalten.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder auch als Teil der Produkte des Kunden entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von PTM gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PTM ab. PTM nimmt die Abtretung an. Die Informationspflicht des Kunden gemäß V. Ziffer 2. 2. Satz gilt auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben PTM ermächtigt. PTM verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen PTM gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel einer Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann PTM verlangen, dass der Kunde PTM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt die realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von PTM um mehr als 30 %, wird PTM auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von PTM freigeben.
- währleistung hinsichtlich Ablagerungsfreiheit, Durchmischung oder Erreichung einer Fließgeschwindigkeit in den mit den Liefergegenständen von PTM ausgerüsteten Anlagen. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, den Liefergegenstand unmittelbar nach Ablieferung durch PTM sorgfältig zu untersuchen, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel unverzüglich gegenüber PTM schriftlich zu rügen. Können trotz der Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen.
5. Wurde durch den Kunden oder Dritte der Liefergegenstand beim Einbau durch Fremtteile verändert und montiert, so sind Mängel ausgeschlossen, die sich aus eben diesen zusätzlichen Gerätschaften und der Montage ergeben. Eine Mängelgewährleistung wird weiter nicht gewährt, wenn der Kunde sämtliche Einbau- und Bedienungsanleitungen des Lieferanten und Hersteller nicht befolgt. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, und insbesondere durch übermäßige Beanspruchung des Liefergegenstandes entstanden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 6. Bei Sachmängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist wird PTM nach ihrer Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). Im Falle der Nachbesserung hat der Kunde PTM die gelieferten Teile im ausgebauten Zustand bereitzustellen. PTM kann die Nacherfüllung verweigern, wenn dieses mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist.
 7. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebs- oder sonstigen Sicherheit ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von PTM angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Die Selbstvornahme bedarf der vorherigen Einholung der Einwilligung der Firma PTM. Eine Selbstvornahme ist dem Kunden auch möglich, wenn PTM mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Bei Selbstvornahme der Mängelbeseitigung oder Ausführung durch Dritte ersetzt PTM maximal die Kosten, die PTM selbst bei der Eigenausführung der Mängelbeseitigung entstanden wären.
 8. PTM hat keine Prüfpflicht und haftet nicht für Mängel an Beistellteilen, die ihm vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten geliefert werden.
 9. Für sonstige Fremderzeugnisse, die von PTM bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann PTM ihre Haftung auf die Abtretung der ihm dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht PTM von diesem Recht Gebrauch, so haftet sie nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. PTM wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als Nebenintervenient beitreten.
 10. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche z.B. entgangener Gewinn des Kunden gegen PTM, ihre Organe, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit PTM, ihre Organe, ihren gesetzlichen Vertretern und /oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und /oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn PTM, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 11. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrenübergang für Neuteile, sowie 6 Monate für Generalüberholte.

VI. Leistungsstörungen und Mängel

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§ 275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, PTM hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der einmalige Schadenersatzanspruch des Kunden auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist. Ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und PTM dem Umstand, der zum Ausschuss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Sofern Streik oder Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von PTM liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von PTM erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann PTM vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
3. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Beschädigungen, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüssen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die PTM nicht zu vertreten hat. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel- oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.
4. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Eine verfahrenstechnische Gewährleistung für die mit den gelieferten Gegenständen in Kombination mit sonstigen verfahrenstechnischen Schritten durch die Kunden verfolgten verfahrenstechnische Ziele ist ebenfalls ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt PTM keine verfahrenstechnische Ge-

VII. Haftung und Freistellung

1. Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsansprüche des Kunden gegenüber PTM, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit PTM, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn PTM, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn PTM nach dem Gesetz zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
2. Im Übrigen haftet PTM jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von PTM Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung“ (AHB) zu Grunde.
3. Für sämtliche Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Ansprüche wegen Rechtsmängeln aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte (Schutzrechte) Dritter besteht nur dann, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Eine Haftung von PTM besteht ferner nur, wenn der Kunde den Gegenstand vertragsgemäß nutzt und Dritte gegen den Kunden deshalb berechnigte Ansprüche erheben. Eine Haftung von PTM wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde mit dem verfahrenstechnischen Einsatz der von PTM gelieferten und verfahrenstechnisch in seinen Anlagen genutzten Liefergegenstand selbst gegen rechtlich geschützte Verfahren bzw. Schutzrechte Dritter verstößt.

5. Sollte es zu Umständen kommen, die zu einem Rückruf oder einer vergleichbaren Aktion der von PTM an den Kunden gelieferten Produkten führen können, so wird diejenige Partei, die zuerst Anhaltspunkte oder Kenntnis von solchen Umständen erlangt, die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. Aktionen der Produktrücknahme aus dem Markt oder Produktmodifikationen im Markt sind mit der jeweils anderen Partei abzustimmen, sofern sie deren Interessen berühren können. Die Parteien werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. PTM haftet nur dann für solche Aktionen, soweit dieses gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
6. Soweit nicht aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes hervorgeht, haftet PTM bei der Lieferung von Standardkomponenten nach Spezifikation oder nach Muster nicht für Änderungen, die der Kunde am Lieferumfang von PTM ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTM vornimmt. PTM haftet auch nicht für Schadensursachen, die durch den von Kunden vorgenommenen Einbau oder die Einbettung von PTM-Lieferumfang in ein bestimmtes Umfeld gesetzt werden, es sei denn, PTM hätte der Vorgehensweise des Kunden zuvor in Kenntnis aller Umstände schriftlich zugestimmt.
7. Soweit Dritte Ansprüche gegen PTM geltend machen, die vorgenannte vorherige schriftliche erforderliche Zustimmung seitens PTM aber nicht vorliegt und eine Schadensursache im Verantwortungsbereich von PTM nicht feststellbar ist, stellt der Kunde PTM von diesen Ansprüchen Dritter frei.

VIII. Garantie

1. Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch PTM muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform.
2. Alle anderen Informationen, die PTM an den Kunden weitergibt, stellt zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

IX. Rücktritt durch PTM

1. PTM kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn
 - a) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei PTM eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht.
 - b) sich der Liefer- oder Montagetermin gemäß dieser Bedingungen verschiebt und PTM infolge der Verzögerung keine Interesse mehr an der Lieferung bzw. Montage hat,
 - c) wenn sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsabschluss waren, so schwerwiegend verändert haben, dass PTM ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
2. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben insoweit unberührt.

X. Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Amtsgerichtes Halle / Saale, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PTM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist das Amtsgericht Halle / Saale ausschließlicher-auch internationaler-Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten. PTM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Bestimmungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

B. Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Gefahrenübergang und Lieferung

1. Soweit PTM nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Versendung der Ware und die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PTM noch andere Leistungen (z. B. Montagen) übernommen hat. Die Abnahme oder Entgegennahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Absendung oder Annahme ohne Verschulden von PTM, so geht die Gefahr mit der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für Verpackung, Ver- und Entladung, Fracht und Einbau.

II. Preise

1. Die Preise von PTM verstehen sich ab Werk, netto Kasse, zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2. Die Versandverpackung ist ebenfalls nicht Bestandteil der von PTM mitgeteilten Preise. Verpackung jeglicher Art wird nicht zurück genommen.
3. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist PTM im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebotes. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzlicher Umsatzsteuer oder sonstiger Kostenfaktoren wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentlichen Abgaben, behält sich PTM eine Preisberichtigung nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vor.

III. Fristen und Termine

1. Die Lieferverpflichtung von PTM steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch PTM verschuldet.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein. Eine vereinbarte Frist zu Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung des vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen. Fixtermine werden nur dann als Fixtermine im Sinne des Handelsgesetzbuches vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
3. Nach Vertragsabschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, bei unterbliebener und nicht rechtzeitiger Belieferung von PTM, in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von PTM liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird PTM dem Kunden anzeigen. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist. Solange PTM die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.
6. Soweit sich PTM im Lieferverzug befindet und dem Kunden aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 3 % vom Kaufpreis der Teillieferung zu, die wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von PTM zu vertretenden Lieferverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
7. Sofern sich PTM im Lieferverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von PTM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll. Verzögert sich der Transport nach Eintritt der Versandbereitschaft aus Gründen, die PTM nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von PTM mindestens 0,5 % des Nettoverrechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von PTM bleiben hiervon unberührt.
8. Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland, gilt folgendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und PTM gem. § 94 der Insolvenzverordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von PTM gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von PTM.

IV. Zwischenlieferanten

1. Sollte der Kunde wünschen, dass ein oder mehrere Zwischenlieferanten zwischen Kunde und PTM geschaltet werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch PTM. PTM wird die Zustimmung allerdings nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und PTM geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet.
2. Der Kunde tritt in diese Haftungsverpflichtung ein, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und PTM dies bestätigt hat.

V. Schutzrechte

1. Sämtliche an dem Liefergegenstand oder Teilen davon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits von PTM angemeldete oder an PTM erteilte Schutzrechte, sonstige bestehende Schutzrechte sowie bestehende Urheberrechte verbleiben, unbeschadet des Verkaufs und der Lieferung an den Kunden, im ausschließlichen Eigentum von PTM.

2. Eine Übertragung dieser Rechte sowie die Vergabe von Lizenzen oder dergleichen an den Kunden sind ausgeschlossen.

VI. Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Wasser geschützt zum Versand bereitgestellt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt PTM nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist PTM berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Versandweg und Versandmittel auf Kosten und Gefahr des Kunden sowie Spediteur und Frachtführer durch PTM bestimmt. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franko- oder Freihaus-Lieferung, auf den Kunden über. Für Versicherungen sorgt PTM nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
4. Wird ohne Verschulden von PTM der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist PTM berechtigt, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. PTM ist zu Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind PTM Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben, andernfalls ist PTM berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist PTM zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. PTM kann dem Kunden den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VII. Fertigungsmittel und vertrauliche Kundenangaben

1. PTM hat das Recht zur Versicherung von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen grundsätzlich 3 Jahre nach End of Production (EOP), d. h. nach offizieller Einstellung der Serienproduktion des belieferten Modells durch den Hersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM).
2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

C. Mitwirkungspflichten des Kunden bei, Aufstellung, Montagen sowie Servicearbeiten auch im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen

1. Der Kunde hat PTM bei den Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere hat er PTM alle erforderlichen Informationen rechtzeitig vorab zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu seinen Anlagen zur Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, sowie die Mitarbeiter und Beauftragten von PTM in die örtlichen Sicherheitsbestimmungen einzuweisen. Der Kunde hat PTM zur Durchführung von deren Arbeiten auf Anforderung Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit Anlagen des Kunden während der von PTM auszuführenden Arbeiten ganz oder teilweise nicht betriebsbereit sind, stellt dies keinen Mangel der Leistung von PTM dar und resultieren hieraus keinerlei Ansprüche des Kunden gegen PTM.

Bei Aufstellung, Montage sowie Servicearbeiten hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

2. Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe, Maschinen und Werkzeuge,
3. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge (z.B. Schwerlastkran) und andere Vorrichtungen, sowie Schmiermittel
4. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich Beleuchtung,
5. Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von PTM und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
6. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
7. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-/Heizung-/Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
8. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Kunde nach den gültigen Gesetzen dafür Sorge zu tragen, angefallenen Müll entsprechend zu entsorgen.
9. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle

befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen zugänglich sein.

10. Verzögern sich die Aufstellungs-, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von PTM zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von PTM oder des Montagepersonals zu tragen.